

Senkung erfolgt auf Grund der Anlage zum Kontrollbericht — Nachweis der überplanmäßigen Selbstkostensenkung — Von dieser nachgewiesenen überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist der Verlustsaldo des Abschnittes B der Ergebnisrechnung — Übriges Ergebnis — in Abzug zu bringen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteiles der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abgeführt werden muß, ist vom Betrieb auf das Haushaltskonto des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft, unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“, zu überweisen.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat $\frac{1}{12}$ von 20 % der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft, die außerhalb des Planes erfolgen, können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 5

(1) Betriebe, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen, können gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung eine Zuweisung zum Direktorfonds I in Höhe von 3 % der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme vornehmen. Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktions-, Leistungs- bzw. Umsatzplanes ist der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. vom Amt für Wasserwirtschaft bestätigte Betriebsplan.

(2) **I. VEG.** Voraussetzung für die Zuführung von 3 % zum Direktorfonds I ist die quartalsweise Erfüllung des Anbauplanes und der Ablieferungsverpflichtungen in Gruppenpositionen zu den mit den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) vertraglich festgelegten Prozentsätzen aus eigener Produktion.

(3) **II. MTS.** Voraussetzung für die Zuführung von 3 % zum Direktorfonds I ist die quartalsweise Erfüllung des Arbeitsplanes für Feldarbeiten (Arbeitsplan 11) sowie der geplanten ha mittl. Pflügen für Feld-, Drusch- und Transportarbeiten insgesamt

(4) **III. MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke.** Voraussetzung für die 3 %ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die Erfüllung der Pläne „Lfd. Reparaturen“ (Plan 11) und der „Generalreparaturen“ (Plan 12) insgesamt entsprechend dem Umfang der für die einzelnen Zeitabschnitte abgeschlossenen Verträge.

(5) **IV. VHZN.** Voraussetzung für die 3 %ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die wertmäßige Erfüllung des geplanten Vieheinkaufes zu Einkaufspreisen von Fremden (Konto 800).

(6) **V. Volkseigene Rennbahnen.** Voraussetzung für die 3 %ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die Erfüllung des Ergebnisplanes.

(7) **VI. VEB Ausstellung Markkleeberg.** Voraussetzung für die 3 %ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die

quartalsweise Erfüllung der mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geschlossenen Verträge, sowie die wertmäßige Erfüllung des Produktionsplanes und die Ausführung aller im Plan vorgesehenen Leistungen für fremde Auftraggeber.

(8) **VII. StFB, Volkseigene Besamungs- und Deckstationen, VEB der Z-Wasserwirtschaft, VEB für Mast von Schlachtvieh und VEB der Binnenfischerei.** Voraussetzung für die 3 %ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die Erfüllung des Produktionsplanes. Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn er in den wichtigsten Planpositionen und gesamt wertmäßig erfüllt worden ist. Die Teile des Produktionsplanes, die als wichtigste Planpositionen zu gelten haben, sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. vom Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

§ 6

Der Nachweis der Erfüllung der unter § 5 Absätze 2 bis 8 aufgeführten Pläne der einzelnen Wirtschaftszweige hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag zu erfolgen. Hat der Betrieb seinen Produktionsplan bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag erfüllt, kann die Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 3 % rückwirkend erfolgen. Ergibt sich am jeweiligen Abrechnungstichtag eine Nichterfüllung des Produktionsplanes, ist die über $\frac{1}{2}$ % hinausgehende Zuführung zum Direktorfonds I zurückzubuchen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

Selbständig abrechnende Lehrbetriebe sowie VEB mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden grundsätzlich den Direktorfonds in Höhe von 3 % für den Fonds I und 1 % für den Fonds II auf der Grundlage der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme der Ausbildungsstätte. Diese Zuführungen erfolgen monatlich.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 8

(1) Als Schwierigkeiten im Sinne des § 8 der Verordnung gelten speziell für die Land- und Forstwirtschaft Witterungseinflüsse, Viehseuchen, Schädlingsbefall, Wildfraß und ähnliche Katastrophen sowie Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, wenn hierdurch Schäden bzw. Leistungsausfälle über den normalen Rahmen hinaus entstanden sind, die durch den Betrieb nicht verhindert werden konnten.

(2) Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3 % für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

(3) In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, können die eingereichten Anträge durch die übergeordnete Verwaltung entschieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim Minister für Land- und Forstwirtschaft bzw. beim Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.